

**Council of Europe**  
**Conseil de l'Europe**



**Congress of Local and Regional Authorities of Europe**  
**Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe**

**ZWEITE TAGUNG**

**STELLUNGNAHME 4 (1996)<sup>1</sup>**

**ZUM**

**VORENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES MINISTERKOMITEES  
AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
BETREFFEND  
DIE VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTUNGEN IN  
UMWELTFRAGEN  
ZWISCHEN DEN ZENTRALSTAATLICHEN  
UND DEN KOMMUNALEN BZW. REGIONALEN BEHÖRDEN**

---

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Ständigen Ausschuss des Kongresses am 16. April 1996 (s. Doc. CG (2) 23, Entwurf einer Stellungnahme, ausgearbeitet durch Herrn J. Harman, Berichterstatter).

Der Kongress,

1. Auf Antrag des Lenkungsausschusses für Gemeinden und Regionen (CDLR), dahingehend, dass der KGRE eine Stellungnahme zum Vorentwurf einer Empfehlung betreffend die Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortungen in Umweltfragen zwischen den zentralstaatlichen und den kommunalen bzw. regionalen Behörden abgeben möge;
2. Erinnernd an die Entschliessung 245 (1993) der KGRE über die Umweltpolitik der Gemeinden und Regionen in Europa;
3. Der Meinung, dass die Erhaltung und der Schutz der Umwelt eine Aktion auf sämtlichen Regierungsebenen erfordert, um die Marktkräfte, die im allgemeinen empfindlicher auf die Idee des Wirtschaftswachstums als auf diejenige einer Verbesserungen der Lebensqualität ansprechen, einzudämmen;
4. In Anbetracht der Tatsache, dass die schweren Umweltprobleme, die sich in Europa stellen, immer stärker die städtischen Gebiete betreffen und meist die mittelbare oder unmittelbare Folge einer raschen Urbanisierung sind;
5. In Anbetracht dessen, dass der Gedanke der nachhaltigen Entwicklung jetzt dringend an die Aufmerksamkeit nicht nur der zentralstaatlichen Behörden, sondern auch der Gemeinden appelliert, welche ja die bevölkerungsnächste Regierungsebene darstellen, und dass viele lokale Gebietskörperschaften nun ihre eigenen Umweltcharten, ihre Umwelt-Aktionsprogramme, ihre Agenda 21 im kommunalen Massstab aufziehen und bemüht sind, die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung bei den örtlichen Gruppierungen zu verankern und Gespräche am Runden Tisch zu organisieren;
6. In Anbetracht der Tatsache, dass der Subsidiaritätsgedanke wichtig ist für die Durchführung von Umwelt-Aktionsprogrammen, die je nach Art der durchzuführenden Massnahmen die niedrigstmögliche Regierungsebene benötigen, und dass in diesem Zusammenhang die Agenda 21 der Städte als Ergänzung zu der regionalen und nationalen Aktion für eine nachhaltige Entwicklung zu sehen ist;

7. In Anbetracht der Tatsache, dass die Pflichten in Umweltfragen zunehmend von den zentralstaatlichen auf die kommunalen Behörden übergehen, welche unmittelbaren Kontakt zu den Umweltproblemen haben und wirksamer sowie weniger kostspielig eingreifen können;
8. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden und Regionen grosse Arbeitgeber sowie Grossproduzenten und Grosskonsumenten von Gütern und Dienstleistungen sind und auch die Mittel haben, über manche Massnahmen auf die Umwelt einzuwirken, sodass ihnen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;
9. Jedoch bedenkend, dass die kommunalen Gebietskörperschaften unter Umständen daran, nachhaltig wirksame Massnahmen in Form eines geeigneten Dienstleistungsangebots einzuführen, dadurch gehindert sind, dass ihre Bestimmungen die Unterwerfung des grössten Teils ihrer Dienstleistungen unter Konkurrenzbedingungen fordern und es ihnen an den nötigen Mitteln und der Legitimation fehlt, die Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen dahingehend zu beeinflussen, dass sie ihre Arbeit im Sinne der Umwelterfordernisse verbessern;
10. In Anbetracht dessen, dass auf die Behörden Pressionen unterschiedlichster Provenienz, insbesondere vonseiten des Publikums, im Sinne einer Erhöhung ihrer Investitionen und der Verbesserung ihrer Politik in Umweltbelangen einwirken;
11. Freilich auch bedenkend, dass die Umweltaktionen kommunaler Gebietskörperschaften im allgemeinen am Ungenügen ihrer finanziellen Mittel leiden, und dass überdies in manchen Ländern die kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten auch inhaltlich eingeschränkt sind;
12. Ebenfalls bedenkend, dass die Entscheidungsbefugnis kommunaler Gebietskörperschaften auch dann sehr beschränkt ist, wenn der Umgang mit Umweltfragen in ihre Zuständigkeit fällt;
13. Bedenkend, dass die kommunalen Gebietskörperschaften Kompetenzen und Mittel brauchen, um Initiativen wie die Agenda 21 der Städte umzusetzen, die - entsprechend dem Beschluss der Vertreter der nationalen Regierungen 1992 in Rio - im Rahmen der regionalen und nationalen Verpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung umgesetzt werden muss;

14. In Anbetracht der Tatsache, dass die lokalen Gebietskörperschaften in vielen Ländern über ihre Akte in mehreren Bereichen keinerlei direkte Rechenschaft schulden, und dass die schnelle Zunahme von Umweltbüros im Gegensatz steht zu einer demokratischen Verantwortlichkeit und Entscheidungsfindung mit der Folge, dass oft grosse Tätigkeitsbereiche jeder demokratischen Kontrolle entzogen werden;
15. Unterstreichend, dass die Schaffung nachhaltiger Gesellschaften bedingt, dass die Gemeinden und Regionen über die Mittel verfügen, um die Grundorganisation der von ihnen verwalteten Körperschaften zu verbessern und zu verändern. Wohl sind internationale und nationale Strukturen und Steuerungen nötig, aber letztlich sind es die Aktivitäten und Politiken auf lokaler und regionaler Ebene, welche für die Nachhaltigkeit einer Entwicklung sorgen;
16. Überzeugt, dass die in der Erklärung von Rio und der Agenda 21 enthaltenen Grundsätze auf allen Stufen und in allen Sektoren der Gesellschaft eingeführt werden können, und dass keine weltumspannende Umwelt-Agenda Erfolg haben kann ohne eine koordinierte Handlungsstrategie auf lokaler Ebene;
17. **Schlägt vor, nachfolgende Änderungen an dem Empfehlungsentwurf anzubringen:**
  - A. **Betreffend Punkt a, Seiten 3 und 4** (*Dieser juristische Rahmen sollte insbesondere vorsehen: (...)*);
18. Den Ausdruck *falls nötig und angebracht* im ersten Unterabschnitt weglassen;
19. Zwischen den ersten und den zweiten Unterabschnitt (*die Definition,(...)* und *die Definition auf nationaler Ebene (...)*) die folgenden Unterabschnitte einfügen:
  - die volle Anerkennung der Tatsache, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Verwirklichung gesunder Umwelt- und Gesundheitspolitiken unentbehrliche Partner sind, und die Garantie, dass sie über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Pflichten nachzukommen und die ihnen auferlegten Aufgaben zu erfüllen;
  - die Erhöhung der den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Mittel, damit sie die Entwicklung und Ausbeutung der in ihrem Gebiet befindlichen Ressourcen sowohl ökologisch verträglich als auch langfristig nachhaltig gestalten können;

20. Den Anfang des vierten Unterabschnitts (*die Möglichkeiten der Gemeinden oder Regionen, innerhalb ihres Kompetenzrahmens strengere lokale Normen auszugeben als die auf nationaler Ebene festgelegten, und anzunehmen (...)*) durch folgendes ersetzen:
  - die Ermächtigung der Gemeinden und Regionen, in den Grenzen ihrer Kompetenzen lokale Normen auszugeben, die strenger sind als die auf nationaler Ebene festgelegten, und anzunehmen(...);
21. Am Schluss des vierten Unterabschnitts den Ausdruck *wenn dies nicht zu erheblichen Verzerrungen der Konkurrenz führt, und* weglassen;
22. Zwischen dem vierten und dem fünften Unterabschnitt (*die Möglichkeit der Gemeinden und Regionen und die geeigneten Massnahmen(...)*) einen neuen Abschnitt anfügen:
  - die den lokalen Behörden erteilte Erlaubnis, bei ihren Anschaffungs- und Auftragsvergabepolitiken Umweltkriterien anzulegen, sodass sie Verträge mit Unternehmen abschliessen können, die eine verantwortungsvolle Einstellung in Umweltfragen haben, und sodass sie umweltfreundlichere Arbeitsmethoden einführen können;
23. Nach dem fünften Unterabschnitt (*angemessene Massnahmen(...)*) einen neuen Unterabschnitt anfügen:
  - die den Umweltbüros auferlegte Verpflichtung, je nach dem durch ihre Unternehmungen betroffenen geographischen Gebiet der betreffenden Kommunal-, Regional- oder Staatsbehörde gegenüber Rechenschaft abzulegen;

**B. Betreffend Punkt c, Seiten 4 und 5:**

24. Den letzten Unterabschnitt (*den Erfahrungsaustausch(...)*) folgendermassen ändern:
  - den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Körperschaften und den verschiedenen Mitgliedstaaten, indem sie sie zu guten Verfahren auffordern und den Staaten Zentral- und Osteuropas bei der Behandlung ihrer schwerwiegenden Umweltprobleme helfen.

**C. Betreffend Punkt *d*, Seite 5:**

25. Den Ausdruck *nach Möglichkeit* auf der ersten Zeile weglassen;
26. Den Abschnitt neu strukturieren und zwei neue Unterabschnitte folgendermassen anfügen:

***Den Gemeinden und Regionen die für eine wirksame Umsetzung der Umweltschutzpolitiken nötige technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, und insbesondere:***

- *Projekte für schwere Infrastrukturen von Gemeinden und Regionen zu begünstigen und mitzufinanzieren, welche zusammenarbeiten, um Abfälle, insbesondere von Städten, zu vermeiden oder wiederzuverwerten und wiederaufzubereiten und das Umweltgleichgewicht wiederherzustellen;*
- die Einführung von Überlegungen zur Umwelt in den Entscheidungsprozess der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einzuführen, sodass sie umweltfreundliche Lösungen bevorzugen können;
- die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, besonders jene, die mit beschränkten Finanzmitteln auskommen müssen, in ihren Bemühungen unterstützen, Strategien der Agenda 21 der Städte umzusetzen.

**D. Betreffend den Schlusspunkt des Empfehlungsentwurfs, Seite 5:**

27. Nach Punkt *e* einen neuen Punkt *f* anfügen wie folgt:

*f.* Die lokalen Gebietskörperschaften aufzufordern, Konsultationen mit den Gemeinschaftsgremien über Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu organisieren und sie dazu zu ermächtigen, den Konklusionen aus diesen Konsultationen Folge zu leisten.